

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zum Entwurf des Umweltberichts 2023-2037/2045

Strategische Umweltprüfung, auf Grundlage des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom, November 2023

Der BUND hat sich seit vielen Jahren an der Diskussion zum Netzausbau beteiligt. Wir haben zahlreiche Stellungnahmen zu Szenariorahmen, Netzentwicklungsplänen, Umweltberichten und weiteren Dokumenten sowohl schriftlich, als auch im Rahmen von Veranstaltungen und Dialogverfahren bundesweit eingebracht. Wir haben vielfach Vorschläge eingereicht, die aufzeigen, wie der Netzausbau mit alternativen Vorgehensweisen und gesetzlichen Regeln deutlich geringer ausfallen kann um Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Menschen zu minimieren.¹

Zusammenfassend lehnt der BUND den Entwurf in seiner jetzigen Form ab und fordert grundlegende Änderungen der Stromnetzplanung sowie an dem darauf aufsetzenden Umweltbericht.

1. Kritik am Szenariorahmen

Der Umweltbericht beruht auf dem **Szenariorahmen 2023-2037/ 2045**.

Hierzu hat der BUND eine Stellungnahme am 14.2. 2022 abgegeben². Wir haben mehrere gravierende Fehler, Fehlansätze und Fehleinschätzungen kritisiert. Diese sind im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt worden:

- Überschätzung des Ausbaus Offshore-Windenergie; entsprechend weniger HGÜ-Leitungen aus der Nordsee oder Norddeutschland sind erforderlich.
- Unterschätzung des Ausbaus Onshore-Windenergie.
- Deutliche Überschätzung des Strombedarfs für Rechenzentren, v.a. in Hessen. Anstelle des Ansatzes von plus 7 GW/50 TWh, ist nach Angaben von Netzbetreibern³ und Fachinstituten⁴ eher mit einem Ausbau auf 1,5 GW/10 TWh (2030) und 3 GW/20 TWh (2045) zu rechnen. Was einen Unterschied von + 100 MW/a macht. Die Leitung Rhein-Main-Link wäre daher nicht erforderlich und es liegt keine stichhaltige Begründung dafür vor.
- Elektrofahrzeuge wurden mit zu hohem Verbrauch und deren Speicher nicht als nutzbare Stromspeicher angesetzt.
- Zu geringer Ansatz der Bioenergie als Flexibilitätsoption zum Abdecken von Dunkelflauten verbunden mit Unterschätzung der Kraft-Wärme-Kopplung.

¹ <https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/stromnetze/>

Letzte Stellungnahme zum NEP(2035) 2021 vom 5.3.2021

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/energiewende_entwurf_nep_2035_stellungnahme.pdf

²

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/energiewende_stellungnahme_zum_entwurf_des_szenariorahmens_2037_2045.pdf

³ Auskunft NRM Frankfurt, 17.2.22, Ausbau auf 1,2 GW im Jahr 2034 erwartet.

⁴ Borderstep Institut rechnet mit 1,5 GW RZ Kapazitäten im Jahr 2030. https://www.borderstep.org/wp-content/uploads/2023/04/Studie-Markt-Rechenzentren-Hessen-2022_final-1.pdf

- Die gerechneten Szenarien liegen in ihren Annahmen über Lasten und Einspeisungen sehr nah beieinander, so dass die gesetzlich geforderte Bandbreite der Szenarien nicht gegeben ist⁵. Es wird kein dezentrales Szenario mit lastnaher Einspeisung, regionalem Ausgleich von Bedarf und Erzeugung auf Basis eines lokalen Strommarktdesigns (z.B. gemäß dem Zellularem Ansatz des VDE) angesetzt. Gemäß § 12a EnWG müssen die Szenarien die „wahrscheinlichen Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ abdecken. Stärkere Dezentralität in der Energieerzeugung ist aber bereits jetzt Trend und wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken.

2. Kritik am Netzentwicklungsplan

Auf Grundlage des Szenariorahmens wurde der **Netzentwicklungsplan (NEP) 2023-2037/2045** erstellt. Der BUND hat hierzu Stellungnahmen zum 1. und 2. Entwurf des NEP abgegeben, die nicht berücksichtigt wurden⁶:

Kernpunkte einer verfehlten Netzentwicklungsplanung sind ein zu hoher und vor allem im Hinblick auf die Kabelanbindungen an das Festland nicht realistischer Ausbau der Offshore-Windenergie und ein überholtes Strommarktmodell. Beides führt zu einem zentralistischen Ausbau der erneuerbaren Energien und vernachlässigt eine dezentrale Energiewende in Bürger*innenhand.

Insbesondere wurde keine Kosten-Nutzen Analyse der jeweiligen Maßnahmen durchgeführt obwohl dies europarechtlich geboten ist, so die Ausführungen von Prof. Dr. L. J. Jarass⁷. Nach nunmehr über zehn Jahren Diskussion und Öffentlichkeitsbeteiligung zieht der BUND das Fazit, dass auch der neue Entwurf des Netzentwicklungsplan völlig überdimensioniert ist. Der grundlegende Szenariorahmen 2037/2045 (2022) wird weder dem auf Basis des Klimaschutzgesetzes 2021 erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien noch der Sicherstellung der Versorgungssicherheit gerecht.

Wesentliche Alternativen der Planung und der Strategischen Umweltprüfung werden außer Acht gelassen und damit eine unzumutbare Belastung für Umwelt und Mensch sowie schwer zu rechtfertigende unsoziale Kostensteigerungen für die Stromverbraucher*innen in Kauf genommen.

Ein wesentlicher Fehler des NEP-Entwurfs der Übertragungsnetzbetreiber ist ein Marktmodell, dass auf die Stromübertragung bis hin zu Spitzenwerten abzielt und auf nur einer Marktzone für Deutschland beruht. Es erfolgt keine Systemintegration mit Kosten/Nutzen-Optimierung weder mit dem Verteil-/Regionalnetzausbau noch dem Aus-und Umbau von Gas-/Wasserstoff-Netzen. Regionale dezentrale und zellulare Ansätze werden ebenso außer Acht gelassen wie gezielt flexibler Betrieb von Verbrauchsanlagen sowie zeit- und belastungsabhängige Stromtarife und Netzentgelte.

Das Strommarktmodell des NEP ist grundlegend zu verändern im Sinne der wissenschaftlichen Grundlage eines „Zellularen Ansatzes“, den Vorschlägen zur Minderung von Netzengpässen des Projektes ESYS der acatech sowie weiteren Vorschlägen für ein dezentrales Strommarktdesign unter Berücksichtigung von Teilhabeaspekten wie Bürgerenergie und kommunaler Beteiligung. Es sind flexible Stromtarife und Netzentgelte

5 Öko-Institut: https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kommentierung_Szenariorahmen_NEP_2023_2037_2045.pdf

6 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stellungnahme-nep-zweiter-entwurf-2037-2045-Version-2023-bund.pdf

7 https://www.bund-hessen.de/fileadmin/hessen/Themen/Mensch-und-Umwelt/Klimaschutz_Energiewende/Stromnetzausbau/2020_Buch_Jarass-Naumann_Ueberdimensionierter-Netzausbau-behindert-Energiewende_Netzentwicklungsplan-Strom.pdf

und https://www.bund-hessen.de/fileadmin/hessen/Themen/Mensch-und-Umwelt/Klimaschutz_Energiewende/Stromnetzausbau/2021-06-16_Gutachten-SuedLink_v1.179_Jarass-Siebels_komplett.pdf

anzusetzen, die gezielt sowohl den netzdienlichen, als auch systemdienlichen Betrieb von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern adressieren und somit zu einem geringeren Netzausbau beitragen können. Es ist davon auszugehen, dass künftig Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften verschiedener Art „Energy Sharing“ praktizieren, was bei einem lokal und regional netzentlastenden Betriebe wirtschaftliche Vorteile enthält.

3. Stellungnahme und Kritik zum Umweltbericht

Der nun vorgelegte Umweltbericht (UB) weist daher von vornherein das Manko auf, dass er auf einem deutlich überdimensionierten Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan aufbaut, so dass die Umweltauswirkungen inakzeptabel zu hoch sind.

Insgesamt wird eine Planung für 152 Freileitungen, 13 Erdkabel und 26 Seekabel (Erdkabel) vorgelegt ohne die Maßnahmen des Startnetzes und des Bundesbedarfsplans insgesamt darzustellen.

3.1. Keine Spitzenkappung zugunsten der Minderung des Netzausbaus

Ein Grundfehler ist, dass entgegen der gesetzlich für die Netzplanung vorgeschriebenen **Spitzenkappung** der Einspeisungen (§ 12 b Abs.1, S. 3 EnWG) dies im NEP nicht angesetzt wurde.

Die dazu abgegebene Begründung der ÜNB, sie würden die Spitzenkappung nicht ansetzen, weil die Verteilnetzbetreiber dies nur unzureichend umsetzen würden, ist falsch wie gesetzeswidrig.

Alle Netzbetreiber können die Regelungen zur Kappung von Einspeisespitzen (Spitzenkappung) aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie bei der Netzplanung anwenden (§ 11 Abs. 2 S. 1 EnWG)⁸. Für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze darf dabei die prognostizierte jährliche Stromerzeugung jeder Anlage⁹ um bis zu 3% reduziert werden. Übertragungsnetzbetreiber müssen diese Regelungen zur Kappung von Einspeisespitzen (‘Spitzenkappung’) bei der Netzplanung anwenden (§ 12b Abs. 1 S. 3 EnWG).

Im Entwurf des UB heißt es hingegen (S. 9) diese Spitzenkappung sei bei Wind Onshore und PV bei allen Szenarien berücksichtigt worden. Dies widerspricht der Aussage der ÜNB zum NEP.

Die Bundesnetzagentur erläutert zu Recht, dass die Effekte einer Kappung von Einspeisespitzen nicht ohne Berücksichtigung von Stromeinspeisung und Stromverbrauch abgeschätzt werden kann¹⁰. Aber das kann kein Grund sein, ein Szenario für den Netzentwicklungsplan im Widerspruch zur geltenden Rechtslage zu genehmigen. Vielmehr sollten von der Bundesnetzagentur entsprechende Vorgaben für eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Berücksichtigung der Kappung von Einspeisespitzen in der Netzentwicklungsplanung gemacht werden. Zudem sollte die Bundesnetzagentur die Verteilnetzbetreiber unterstützen und auffordern, zukünftig verstärkt eine Kappung von Einspeisespitzen zur Senkung des Netzausbaus und damit der Netzentgelte zu nutzen. Die BNetzA muss in diesem Sinne sicherstellen, dass der NEP Entwurf und der darauf aufsetzende Umweltbericht gesetzeskonform sind. Dies muss umgehend geprüft und die Netzplanung gegebenenfalls angepasst werden.

⁸ So berichtet etwa das Bayernwerk über Kappung von Einspeisespitzen (‘Spitzenkappung’) in seinem Netzgebiet nach § 11 Abs. 2 EnWG (<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/redispatch-2-0/spitzenkappung.html>).

⁹ Gilt nur für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windenergie an Land oder solarer Strahlungsenergie.

¹⁰ Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045, Version 2023, 2. Entwurf, S. 45 und S. 151.

Die bisherige Vorgehensweise führt zu einem überdimensionierten Stromnetz mit zu hohen Umwelteinwirkungen und zu hohen Stromkosten für die Endverbraucher.

Es sei betont, dass diese Frage sich in erheblicher Weise auf die Strategische Umweltprüfung auswirkt, denn mit Spitzenkappung könnte der Netzausbau um 30-50% sowohl gemessen in der Leitungslänge, als auch Kosten gesenkt werden. Dies wäre mit erheblich geringeren Umweltauswirkungen in allen Dimensionen verbunden. Eine Minderung der gesamten eingespeisten Menge an Strom korrespondiert mit um vorübergehend bis 100 % geringeren Leistungseinspeisungen zu Spitzenzeiten und senkt damit den Netzausbaubedarf sowohl auf Verteilerebene, als auch Übertragungsnetzebene. Die Spitzenkappung kann dabei durch einfache Abregelung, durch Speicherung des Stroms in anlagennahen Batterien oder durch Wandlung in Wasserstoff erfolgen. So kann durch geeignet dimensionierte Batterien die Stromeinspeisung aus PV auf 30 % des Spitzenwertes auf den ganzen Tag verteilt werden.

Der Stromnetzausbau, ob Freileitung oder Erdkabel, führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Dies betrifft bei Freileitungen v.a. Vogelschlag und negative Landschaftswirkung sowie Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder. Die Zerschneidung der Landschaft betrifft Landwirtschaft wie Wälder, in die breite Schneisen geschlagen werden müssen. Bei Erdkabeln werden hunderte Kilometer lange Gräben mit Arbeitsbreiten von 20-40 m und 2-3 m Tiefe gezogen. Diese erheblichen Auswirkungen in Naturschutz- oder NATURA-2000 Gebieten sind häufig kaum kompensierbar.

Die Minderung des Netzausbaus ist daher auch aufgrund der Vorgaben der Natur- und Umweltschutzgesetze zentrales Gebot. Eine Kappung von Einspeisespitzen, um dies zu erreichen sollte daher Priorität haben. Neben der in Geld nicht aufzuwiegenden erheblichen Minderung der Umweltauswirkungen, könnte auch der zu erwartende erhebliche Anstieg der Stromkosten durch Erhöhung der Netzentgelte um 5-10 ct/kWh vermieden werden.¹¹ Weitere Maßnahmen sind der flexibilisierte Einsatz von Biomasse zur Abdeckung von Mindereinspeisungen von Wind- und Solarstrom und dezentraler Stromausgleich.

Der Umweltbericht erfüllt daher nicht die Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die möglichen Umwelteinwirkungen darzustellen und „vernünftige Alternativen“ zu prüfen, mit denen die Auswirkungen vermindert oder sogar vermieden werden können. Der Entwurf UB ist daher in zentralen Teilen grob fehlerhaft und muss mit einer Alternative zur Spitzenkappung neu erstellt werden.

3.2. Keine Alternativenprüfung mit Präferenzräumen

Kernpunkt des UB ist die Anwendung des Verfahrens der „Präferenzräume“. Diese Kategorie wurde mit § 12 c (2a) EnWG mit formaler Einführung des Begriffs in § 3 Ziffer 10 NABEG:

*(2a) Enthält der nach § 12b Absatz 5 vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Absatz 3a besteht, **hat die Regulierungsbehörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nummer 10 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen.** Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 im Fall einer Neubaumaßnahme für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung vor, kann die Regulierungsbehörde Satz 1 entsprechend anwenden. **Die Ermittlung von Präferenzräumen nach Satz 1 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht***

¹¹ Siehe auch die Stellungnahme L. J. Jarass, W. Neumann, Verringerung der Strompreise durch Kappung von Einspeisespitzen (in Veröffentlichung)

die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme. Die Ermittlung von Präferenzräumen kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden (..).

Die BNetzA hat für Neubaumaßnahmen, die noch nicht im NEP bestätigt sind, sogenannte Präferenzräume ermittelt und bestimmt. Vereinfacht gesagt, wird an Stelle des Vorschlages von Trassen durch die Übertragungsnetzbetreiber, wobei hier meist 2-4 Haupttrassen mit Querverbindungen geprüft werden und eine Vorzugstrasse vorgeschlagen wird, nunmehr durch die BNetzA (als eigentlich prüfende Behörde) eine Art Trassenkorridor vorgestellt, in dessen Raum dann der Betreiber nach eigenem Belieben und ohne weitere Abwägung von Alternativen innerhalb des Präferenzraums eine Vorzugstrasse zur Planfeststellung vorgeben kann.

Dieses Verfahren führt dann im UB unter Anwendung eines nicht transparenten Algorithmus zur Definition von 5-10 km breiten ellipsen- oder schlauchartigen „Präferenzräumen“. Innerhalb dieser Räume liegen aber auch noch Gebiete, seien es Wohn- oder Gewerbegebiete, Gebiete des Naturschutzes, Verkehrswege, in denen die Leitung nicht gebaut werden kann. Diese Gebiete sind in der Darstellung jedoch nicht ausgenommen. Daher kann die Öffentlichkeit, die Umweltverbände, aber insbesondere auch betroffene Kommunen nicht ermitteln, welcher Bereich innerhalb der Präferenzraums für eine Leitungsführung tatsächlich in Frage kommt. Die mögliche Baustrasse – bei Erdkabeln mit 40-100 m Breite – nimmt dann 1% der Breite eines Präferenzraumes ein, d.h. es gäbe theoretisch 100 Möglichkeiten des Trassenverlaufs. Somit werden zahlreiche Kommunen mit der Frage eines möglichen Leitungsbaus konfrontiert. Aus unserer Sicht ist damit die Aufgabe des UB und der SUP nicht erfüllt, weil nicht klar aufgezeigt wird, wo ein Leitungsbau und somit Eingriffe innerhalb der Präferenzräume erfolgen und wo nicht.

Entsprechend kann der BUND und ebenso seine Landes-, Kreis- und Ortsverbände auch keine Detailprüfung des Entwurfs des UB vornehmen. Gleiches gilt auch für die Kommunen.

Ist schon die Prüfung des innerhalb des Präferenzraums nicht möglich, so fehlen Alternativen zu den jeweiligen Präferenzräumen. Diese wurden ja mittels eines Computerprogrammes (GIS-Pathfinder) ausgewählt und dann „per Hand“ nachgearbeitet¹². Es fehlen dann aber die 400 m – Abstände zu Wohngebieten. Die Wohngebiete seien zwar ausgeschlossen, dann aber in der Kartendarstellung (Teil IV) wieder eingezeichnet worden. Es wurde aber weder mit Algorithmus noch „per Hand“ eine jeweilige Alternative (oder auch mehrere) zu den Präferenzräumen untersucht. Beispiel: Die Leitung Rhein-Main-Link soll über den Hintertaunus nach Hofheim, Krißfeld und über Hochheim, Flörsheim, Rüsselsheim teilweise nach Bürstadt geführt werden. Alternative wäre auch eine Führung östlich von Frankfurt, zumindest für die Leitung in den Raum Bürstadt, über den Wetteraukreis, Kreis Offenbach, Kreis Darmstadt-Dieburg. Ob diese Variante Vor- oder Nachteile in bestimmten Kriterien der Umweltprüfung gehabt hätte, kann nicht beurteilt werden, weil diese oder eine ähnliche Variante gar nicht untersucht. Das Fehlen von alternativen Präferenzräumen gilt für alle für alle ausgewiesenen Präferenzräume. Dies ist ein grundlegender Verstoß gegen die Pflichten einer SUP (s.u.).

3.3 Keine Prüfung „vernünftiger Alternativen“

Aufgabe des UB ist die Umsetzung der Vorschriften der EU-SUP-Richtlinie 2001/42, die in Art. 5 Abs 1 die Prüfung „vernünftiger Alternativen“¹³ fordert:

¹² Aussage der BNetzA beim online Termin am 19.12.23

¹³ Zur Frage der Alternativenprüfung ausführlich: UBA Texte 83/2020

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf

*„Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, **sowie vernünftige Alternativen**, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.“*

Die Methode der Präferenzräume als solche verhindert die Alternativenprüfung, weil innerhalb der PR eben keine Alternativtrassen gezeigt werden und es auch nicht mehrere alternative PR für eine Maßnahme gibt.

Tatsächlich werden im UB nur in ganz wenigen Fällen Alternativen dargestellt und geprüft. Die Erfordernisse der Alternativen umfasst dabei nicht nur verschobene Netzanschlusspunkte, sondern die ganze Bandbreite und -tiefe möglicher Alternativen. Wie gezeigt, schließt das Verfahren nach § 12 c EnWG in Verbindung mit §3 und § 18 (3) NABEG alternative Trassenführungen innerhalb der Präferenzräume sowie mehrere Präferenzräume für ein Vorhaben aus. Dies widerspricht der SUP-Richtlinie ebenso wie dem UVP-Gesetz das diese national umsetzt.

Die Absicht, mit dem neuen Recht eine „Straffung“ (S. 2 UB) der Verfahren zu erzielen, führt zu einer grundlegenden Umgehung gesetzlicher Vorschriften der SUP-Richtlinie. Seitens der BNetzA wurde im Online-Termin am 19.12.2023 erwähnt, dass „wir keine eigenen Alternativen“ entwickeln können. Dies bezieht sich darauf, dass eigentlich nur von den Betreibern vorgeschlagene Alternativen durch die BNetzA geprüft werden können – die Betreiber aber bei der Erstellung des NEP solches weitgehend unterlassen. Eigentlich dürfte dann die BNetzA den NEP-Entwurf sowie auch den Szenariorahmen nicht genehmigen. Hier nun ist beim Umweltbericht durch die Zuweisung der Aufgabe der Festlegung von Präferenzräumen an die BNetzA diese nicht einfach wie zuvor „Prüfinstanz“ sondern bekommt selbst Funktionen eines Betreibers zugewiesen. Damit ist die BNetzA aber nun selbst in der Pflicht „vernünftige Alternativen“ einzubringen und zu prüfen. Dem kommt aber die BNetzA aus unserer Sicht nicht nach. Es sei angemerkt, dass hier zu sehen ist, dass mit der Einführung von Präferenzräumen und Festlegung durch die BNetzA die „Gewaltenteilung“ zwischen Betreiber und prüfender Behörde umgedreht wurde bzw. nicht mehr besteht. Anstelle einer Prüfung auf Umweltbelange und Ausschluss bestimmter Gebiete liefert der UB der BNetzA vielmehr den Betreibern einen freien Raum zur Festlegung einer Trasse für die Planfeststellung, bei der diese keine weiteren Alternativen vorlegen müssen.

Insgesamt fügt sich die Vorgehensweise mit Präferenzräumen in ein Planungsverfahren ein, das von Szenariorahmen über den Netzentwicklungsplan bis hin zum Umweltbericht, faktisch ein Verfahren zur Definition freier Planungsräume jenseits jeglicher Raumordnungsplanung geworden ist. Es ergibt sich damit eine „alternativlose“ Planung, die durch die Festlegungen der Planungsschritte unverrückbar festgelegt ist und damit sehr willkürlichen Charakter aufweist. Es erfolgt schlicht keine „Abschichtung“. Insgesamt resultiert ein überdimensionierter Netzentwicklungsplan, der dann in einen Bundesbedarfsplan münden soll, der vom Bundestag zu verabschieden ist.

3.4. Fehlerhafte Datengrundlage und Umgehung des Natur-und Artenschutzes

Gemäß § 43m EnWG wurde im Rahmen der EU-Notfallverordnung die Regelung eingeführt, dass für Vorgaben mit einem Präferenzraum nach § 12 c Abs. 2a EnWG (...) und für die eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde (so eben der UB es von sich behauptet), **von der Durchführung einer (detaillierten ortsbezogenen) Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes abzusehen ist.** Dies bedeutet, dass das ganze Verfahren des Umweltberichtes mit seinen groben und im Detail nicht zu ermessenden Trassenführung, dann im Falle der Trassenfestlegung durch den Betreiber zur **Umgehung**

artenschutzrechtlicher Vorschriften sowohl auf Ebene des EU-Rechts als auch des BNatschG führt¹⁴.

Mehr noch, nach § 43 m EnWG gilt: „Die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 sind vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1. § 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.“

Dies bedeutet konkret, dass im Rahmen der so genannten SUP im UB nur die allgemeine Lage von z.B. NATURA 2000 Gebieten einbezogen wird. Die Führung einer späteren Trasse durch diese Gebiete ist dabei nicht ausgeschlossen. Die Ermittlung des Präferenzraums erfolgt durch den Algorithmus ohne näheres Ansehen der Schutzgüter und Schutzziele in einem Gebiet. Im späteren Planfeststellungsverfahren, das diesen Schritt einer genauen arten- und naturschutzrechtlichen Prüfung machen müsste, fällt er weg. Die Umweltverbände können hier keine Artenschutzbelange beurteilen, da dieser Schritt unter Einschränkung grundlegender Rechte genommen wurde. Da dies für die Planfeststellung absehbar ist, müsste nun die SUP (UB) als vorgelagerter Planungsschritt anders und detaillierter ablaufen, was aber durch die Grobheit des Rasters der Präferenzräume gerade nicht erfolgt.

Besonders kritisch ist das nicht einbeziehen des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur des BfN in die Beurteilung, die als bundesweite Fachplanungsgrundlage zur Verfügung steht und wesentlicher Bestandteil der Untersuchung der Umweltrisiken sein sollte. Mit dem "Bundeskonzept Grüne Infrastruktur" werden die bestehenden Fachkonzepte und Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Bundesebene in einem Gesamtkonzept dargestellt. Damit werden in diesem Konzept auf der Ebene der Bundesplanung hinreichend konkret bereits wesentliche Schutzgüter gebündelt und räumlich dargestellt.¹⁵

Der BUND¹⁶ kritisiert die mangelnde Tiefe der SUP im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes sowie die UVP-Schutzgüter und fordern die Berücksichtigung weiterer Kriterien und Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen. Die SUP wird vorliegend auf bundesweit bei Behörden vorliegende Kriterien/Daten reduziert, die in keiner Weise eine räumlich dezidierte Aufschlüsselung der Umweltauswirkungen und betroffenen Schutzgüter der UVP ermöglichen.

Wir sprechen uns entschieden gegen die Nichtbeachtung des dem Konzept der strategischen Umweltprüfung (SUP) innewohnenden Prinzips der Abschichtung im vorliegenden Umweltbericht aus. Nach diesem Prinzip müssen sämtliche Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Erkennbarkeit auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend abgeprüft werden. Im vorliegenden Zusammenhang wäre nach diesem Prinzip zu berücksichtigen, dass ein Konflikttransfer insbesondere artenschutzrechtlicher Probleme auf die Zulassungsebene nicht mehr möglich ist, da die nachfolgenden Zulassungsverfahren für den konkreten Leitungsbau ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ohne Artenschutzprüfung erfolgen. Auch die im Rahmen der planerischen Abwägungsprozesse in diesen Zulassungsverfahren zu berücksichtigenden Umweltbelange sind auf die in der SUP zum NEP jeweils ermittelte Datengrundlage reduziert.

Für diese Vorhaben, die hier im Rahmen der SUP betrachtet werden, muss die Änderung der Rechtslage daher entgegen den Ausführungen auf S.136 des Umweltberichts zu einer

¹⁴ Es ist zu erwarten, dass diese Regelung auch über den 30.6.24 hin ausgedehnt werden wird

¹⁵ Vgl. <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/allgemeines/-/strategien/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>

¹⁶ Die folgenden vier Absätze entsprechen der Stellungnahme des Umweltbüros der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU in NRW, die wir hier bekräftigend vortragen.

Ergänzung der SUP-Kriterien führen. Eine sachgerechte SUP muss aufzeigen, welche schädlichen Umweltauswirkungen von den vorbereiteten Planvorhaben ausgehen können, sie muss die Artenschutzbelange und weitere Belange nach UVPG abprüfen, soweit sie auf der Ebene des NEP bereits erkennbar sind. Die gewünschten Beschleunigungseffekte dürfen nicht dazu führen, dass Umweltbelange im Rahmen der Planungsprozesse gar nicht mehr ernsthaft berücksichtigt werden und Planungen aus diesem Grund in ungeeignete und empfindliche Bereiche gesteuert werden.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens des vorliegenden Umweltberichtes erfolgte vom 17. November bis 16. Dezember 2022 und endete somit vor Inkrafttreten der EU-Notfallverordnung (22.12.2022). Eine die heute geltende Rechtslage berücksichtigende Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen war den Naturschutzverbänden somit nicht möglich.

3.5. Keine Gesamtübersicht über Auswirkungen des Netzausbaus

Es fehlen im UB die Darstellung der Auswirkungen und Belastungen für zuvor im Bundesbedarfsplan festgelegten Maßnahmen. Es wäre zur Beurteilung der Umweltauswirkungen erforderlich **sämtliche Maßnahmen** aus den im Startnetz schon durchgeführten und genehmigten Maßnahmen, sowie den Maßnahmen aus dem Bundesbedarfsplangesetz¹⁷ und die im noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplan enthalten sind, zusammen darzustellen. Dies ist daher auch eine sehr eingeschränkte SUP und damit eigentlich keine SUP. Kumulierende Wirkungen sind daher für diese Maßnahmen nicht ersichtlich. Beispielsweise ist bei den Vorhaben DC41 und DC42 nicht dargestellt, wie die Umweltwirkungen des „SÜDLINK“ sein werden, der sich weitgehend im gleichen Korridor befindet jedoch schließlich vier HGÜ-Erdkabel im gleichen Bereich gebaut werden sollen. Im UB heißt es dazu lapidar, dass die Frage, ob sich eine Bündelung ergeben kann, in der nachfolgenden Trassenplanung zeigen werde.

Andererseits ist in solchen Fällen diese Fragestellung bei der Überlagerung zweier Vorhaben eigentlich im UB selbst abzuarbeiten. Die Abschichtung kann nicht der nachfolgenden, evtl. konkurrierenden Planung überlassen werden. Der UB selbst erwähnt dazu im Gegenteil, dass teilweise schon absehbar sei, dass eine Bündelung an Engstellen (Werra, Neckar) möglicherweise nicht möglich sei. Genauere Angaben, auf die sich die BNetzA bezieht, bleiben aber vorenthalten. Hier wäre es dann doch erforderlich, alternative Präferenzräume darzustellen, was aber nicht erfolgt.

Eine Gesamtsicht aller Vorhaben des NEP bzw. aus dem Bundesbedarfsplan wird nicht vorgelegt. Damit erweist sich der UB als unvollständig. Hier zeigt sich zudem, dass die BNetzA ihre prüfende Rolle verlässt und faktisch zum Planer der Betreiber wird.

4. Schwierigkeiten in der Bearbeitung

4.1. Die Kennzeichnungen der Maßnahmen sind nicht konsistent und schwer nachzuvollziehen.

Beispiel: Die Maßnahme Borken-Gießen Nord wird im UB mit M 253 bezeichnet. Im NEP - Entwurf wird diese mit P 133 bezeichnet, der NEP sagt, dies wäre die Maßnahme Nr. 57 im BBPlan. Im BBPlan ist es jedoch die Nr. 65. Dies sei als Beispiel aufgezeigt. Sicherlich sind weitere Inkonsistenzen bei vielen anderen Maßnahmen feststellbar. Dies erschwert die Prüfung des UB erheblich.

4.2. Gemäß BGG müssen öffentliche Stellen des Bundes im digitalen Bereich folgendes barrierefrei gestalten: Websites (inklusive Intranets und Extranets), Apps sowie elektronische

¹⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/bbplg/BBPIG.pdf>

Verwaltungsabläufe (vgl. § 12a Absatz 1 BGG). Der vorliegende Umweltbericht erfüllt die Voraussetzungen nicht. Wir verweisen an dieser Stelle an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit und erwarten eine gesetzeskonforme Überarbeitung des Umweltberichts.¹⁸

Als Fallbeispiel: Die Kartendarstellungen werden mit gelb-roten Farben vorgenommen und ist damit nicht barrierefrei. Es ist besonders bei den Deutschland-Übersichtskarten kaum eine klare Differenzierung ablesbar, da die Stufen mittel – hoch sehr hoch schwer zu unterscheiden sind. Eine andere besser unterscheidbare Farbskala wäre hilfreich. Zudem wird der Präferenzraum durch eine dunkle Linie dargestellt, die genau darunterliegende Flächen abdeckt. Bei sehr langen Leitungen wird der gesamte Verlauf auf einer Seite (Z.B. Teil IV Seite 37) dargestellt, so dass ein Bezug auf Orte nicht möglich ist, im Unterschied zu kürzeren Leitungen, die eine bessere Auflösung aufweisen.

Eine Bearbeitung setzt daher voraus, dass man sich die Datei herunterlädt und dann selbst Abschnitte auswählt und ausdruckt. Längere Leitungen sollten daher in Abschnitte von 50-100 km unterteilt dargestellt werden. Insgesamt ist letztlich eine Beurteilung der Maßnahme bezogen auf ein Gebiet einer Kommune nicht möglich oder nur mit sehr hohem Aufwand. Dies ist nicht akzeptabel, da unsere Bearbeitung weitgehend ehrenamtlich erfolgt und bei Kommunen meist zusätzliche Arbeit in den Behörden bedeutet ohne Schulung und Vorbereitung auf die Aufgabe.

29. Januar 2023

Die Stellungnahme kann veröffentlicht werden.

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
Mail: werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Caroline Gebauer
Leiterin Energie- und nationale Klimapolitik
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin
Fon: 030 275 86-494
Mail: Caroline.Gebauer@bund.net

Katrin Hüsken
Naturschutz und Erneuerbare Energien
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin
Fon: 030 275 86-494
Mail: Katrin.huesken@bund.net

¹⁸ Vgl. [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#)